



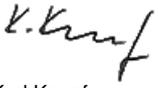
EVZ Sport AG

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 22-23/23118/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
EV Zug (NL) - SC Rapperswil-Jona Lakers vom 23.12.2022
- 2) Fehlbarer Club:** EVZ Sport AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Abdelkader Justin (337767)**
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 29:56 checkte der Beschuldigte Noreau gegen die Bande. Die Aktion wurde mit 5' plus SPD wegen Boarding bestraft.
 - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er ordnete den Vorfall in die Kategorie II ein und beantragte mehr als eine Spielsperre.
 - Der ER hat ein ordentliches Verfahren wegen Boarding eröffnet. Es wird auf die Eröffnungsverfügung verwiesen.
 - Innert Frist gingen Stellungnahmen der Beschuldigten ein. Die Beschuldigten machen zusammenfassend geltend, dass auch das Verhalten des gecheckten Spielers zu berücksichtigen sei. Betreffend Stellungnahmen kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- 5) Begründung:**
- Die Scheibe wird ins Drittel der Lakers gespielt. Noreau nimmt diese an und läuft damit in die Ecke. Er schaut Richtung Bande. Da wird er vom Beschuldigten in den Rücken gecheckt und in die Bande geworfen.
 - Es ist unbestritten, dass ein Check von hinten aber auch ein Boarding vorliegt.
 - Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6–9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I können Fouls eingeordnet werden, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen. Liegt dagegen eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, eine erhöhte Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Wucht vor, ist ein Check mindestens in Kategorie II (2 bis 4 Spielsperren) einzuordnen.
 - Checks von hinten beinhalten stets ein erhebliches Verletzungsrisiko. Massiv gefährlicher werden solche Checks von hinten, wenn sie in Bandennähe ausgeführt werden. Wer seinen Gegenspieler bei so einem Abstand zur Bande von hinten in die Bande checkt, gefährdet diesen massiv. Es liegt deshalb keine leichte Fahrlässigkeit mehr vor. Es trifft zwar zu, dass sich Noreau leicht abdreht, diese Drehung ist aber nur leicht und erfolgt nicht plötzlich. Sie vermag den Kausalverlauf nicht wesentlich zu ändern, der Check wäre so oder so in den Rücken erfolgt.
 - Die Aktion ist unnötig und gefährlich. Durch sämtliche Nachwuchsstufen wird den Spielern eingeschärft, den Gegenspieler nicht in die "Nummer" zu checken. Gleichwohl hat dies der Beschuldigte getan und auch noch in gefährlichem Abstand zur Bande. Sein Foul fällt zweifellos in Kategorie II. Es gibt in so einer Situation, bei solch einem Abstand zur Bande, keinen Grund seinen Gegenspieler so in den Rücken zu stossen. Der Beschuldigte hätte weiterlaufen und seinen Gegenspieler an die Bande drücken oder die Scheibe spielen sollen. Mit einem solchen Stoss nimmt man bewusst in Kauf, dass der Gegner in die Bande geworfen wird und gefährdet diesen massiv.
 - Als angemessen erachtet der Einzelrichter eine Bestrafung des Beschuldigten im unteren Bereich des Strafrahmens von 2- 4 Spielsperren.
 - Im Ergebnis sind zwei Spielsperren auszusprechen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8c) beruht (CHF 2'260.00, höchster NL Tarif) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 3'390.00 auszusprechen.
- 6) Entscheid:**
- Der Beschuldigte wird für 2 Spiele gesperrt.
 - Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 3'390.00 zu bezahlen.
 - Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 610.00, werden den Beschuldigten auferlegt.
- 7) Kosten:**
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| Verfahrenskosten | CHF 610.00 |
| Schreib- und Zustellgebühren | CHF 0.00 |
| Total | CHF 610.00 |
- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 4'000.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 29. Dezember 2022

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Knopf', written in a cursive style.

Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch